

Informationsschreiben zu den Wählbarkeitsprüfungen

(Internes Arbeitspapier Nr. 2)

1. FIFA-Bestimmungen in Bezug auf Wählbarkeit; Zweck dieses Schreibens¹

Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten (Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten, Art. 4 des FIFA-Governance-Reglements [FGR] und Artikel 48 Abs. 1 lit. d FGR), Kandidaten für den FIFA-Rat (Art. 27 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 6 der FIFA-Statuten, Art. 4 FGR und Art. 72 Abs. 1 FGR), Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane (Art. 27 Abs. 8 der FIFA-Statuten, Art. 4 FGR, Art. 37 Abs. 1 lit. c FGR und Art. 38 Abs. 3 FGR), Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs (Art. 37 Abs. 3 der FIFA-Statuten und Art. 4 FGR) wie auch Kandidaten für die ständigen Kommissionen (Art. 39 Abs. 5 der FIFA-Statuten und Art. 4 FGR) müssen eine Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission durchgeführt wird. Die Prüfungskommission nimmt (erforderlichenfalls) auch die Unabhängigkeitsprüfungen für die jeweiligen Kandidaten vor. Für die Kandidaten für die Governance-Kommission wird die Wählbarkeitsprüfung von der Untersuchungskammer der Ethikkommission vorgenommen. Die Untersuchungskammer der Ethikkommission nimmt auch die jeweiligen Unabhängigkeitsprüfungen vor (soweit erforderlich; Art. 39 Abs. 5 der FIFA-Statuten und Art. 27 Abs. 6 FGR).

Die Einzelheiten dieser Wählbarkeitsprüfungen sind in Anhang 1 zum FGR niedergelegt, und zwar insbesondere in Bezug auf das Offenlegungsverfahren, dem sich der betreffende Kandidat unterziehen muss, die Mitwirkung des betreffenden Kandidaten, den Ermessensspielraum der Prüfungskommission und die Geheimhaltungspflichten hinsichtlich solcher Prüfungen. Verurteilungen wegen eines vorsätzlichen schweren Vergehens oder eines Verstosses gegen die Verhaltensregeln in Teil II, 5. Abschnitt des Ethikreglements (vgl. Art. 13 ff.) sowie die jeweiligen Sanktionen und laufende Zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren oder -untersuchungen sind daher im Wählbarkeitsfragebogen ausdrücklich erwähnt.

Mitglieder von FIFA-Organen müssen des Weiteren die Vorschriften des Ethikreglements jederzeit kennen und einhalten. Einige dieser Bestimmungen wie Art. 14 zur Neutralitätspflicht oder Art. 19 zu Interessenkonflikten können zum Zeitpunkt der Beurteilung der Zulassung insofern Folgen haben, als sie eine Zulassung effektiv ausschliessen oder für eine Person in einem bestimmten Amt gewisse Voraussetzungen für ihre Zulassung vorgeben.

Der Begriff der Unabhängigkeit, wie auch insbesondere die sich aus dieser Anforderung ergebenden Beschränkungen, sind in Art. 5 FGR geregelt.

Diese Regeln sind, in gewisser Hinsicht, offen und vage formuliert, so dass sie im Einzelfall einer auf eine möglichst objektive und sichere Anwendung abzielenden Klarstellung der

¹ Letzte Aktualisierung: 8. März 2017

Kriterien bedürfen. Derartige Kriterien sind erforderlich, um den FIFA-Organen und Fussballverbänden wie auch potenziellen Kandidaten die erforderliche Richtschnur und Rechtssicherheit zu bieten, aber auch im Hinblick auf die Transparenz in Bezug auf Interessengruppen des Fussballs und die Allgemeinheit.

Im Lichte dieser beiden Ziele wurde dieses Schreiben erstellt. **Dieses Schreiben ist keine allgemein-abstrakte Präsentation der von der Prüfungskommission anzuwendenden Kriterien für die Auslegung und Anwendung sämtlicher für den Entscheid künftiger Fälle relevanten Regeln. Es fasst vielmehr die wichtigeren Kriterien zusammen, die sich grundsätzlich aus den bereits von der Prüfungskommission entschiedenen Fällen ergeben haben. Es berücksichtigt auch die Auslegung bestimmter Bestimmungen durch die Governance-Kommission (zu der die Prüfungskommission gehört), an die sich die Prüfungskommission bei der Durchführung der Wählbarkeitsprüfungen gehalten hat. Die Entscheide der Prüfungskommission hinsichtlich der Zulassung von Kandidaten für die Ämter des Präsidenten und der Ratsmitglieder sind Teil des von der Governance-Kommission vorgenommenen Zulassungsprozesses. Hierbei handelt es sich nicht um ein rechtliches Dokument, sondern um ein kurzes Informationsschreiben, von dem sich die Kommission, wie gesagt, erhofft, dass es dazu beitragen kann, die Kriterien bekannt zu machen, von denen sie sich in ihren Entscheiden hat leiten lassen, und dass es den zuständigen Organen und potenziellen Kandidaten bei künftigen Entscheiden über die Besetzung von einzelnen Positionen oder die Bewerbung um solche Positionen eine Hilfe sein mag. Die Veröffentlichung zielt auch darauf ab, Transparenz und Rechenschaft bezüglich der Arbeitsweise der FIFA zu fördern und den Interessengruppen des Fussballs und der Allgemeinheit Einblick in den neuen Wählbarkeitsmechanismus und dessen praktische Umsetzung zu geben.**

Die Erfahrungen, die die Prüfungskommission mit den ersten von ihr vorgenommenen Wählbarkeitsprüfungen gemacht hat, sind auch in die anstehenden Diskussionen mit der Governance-Kommission eingeflossen, in denen es um weitere, sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Verbesserungen im Wählbarkeitsprozess gehen wird.

2. Vom Sportschiedsgericht aufgestellte Richtlinien

Bei der Entwicklung ihrer Kriterien für die Auslegung der relevanten FIFA-Bestimmungen hat die Prüfungskommission die Richtlinien berücksichtigt, die sich aus einigen wenigen für die Vornahme von Wählbarkeitsprüfungen relevanten Entscheiden des Sportschiedsgerichts (CAS) ergeben haben. Die Prüfungskommission ist sich der Wichtigkeit der Einhaltung der sich aus solchen Entscheiden ergebenden Richtlinien bewusst, nicht zuletzt im Hinblick auf die den Betroffenen zustehenden Rechtsmittel.

In der Sache CAS 2015/A/4311 (Musa Hassan Bility ./ FIFA) hat das CAS entschieden, dass eine Integritätsprüfung eine eher abstrakte Prüfung ist, bei der es darum geht, ob jemand, auf Grundlage der vorliegenden Informationen, als eine Person gesehen wird, die die Integritätsanforderungen für das betreffende Amt erfüllt, und dass das Nichtbestehen der Integritätsprüfung keinen direkten Verstoss gegen das Ethikreglement der FIFA voraussetzt (Rz. 57).

Ein hochrangiges Mitglied „muss unter allen Umständen als vollauf ehrlich und über jeden Verdacht erhoben erscheinen. Wenn Fussballfunktionäre nicht sauber und transparent erscheinen, so würde dies die Interessengruppen des Fussballs und die Allgemeinheit

erheblich an der Rechtschaffenheit und Integrität der Fussballorganisationen im Allgemeinen zweifeln lassen. Das öffentliche Misstrauen würde sich rapide auf die allgemeine Wahrnehmung der Authentizität von Sportergebnissen erstrecken und damit das Wesen des Sports zerstören“ (CAS 2011/A/2426, Rz. 129).

Dennoch „müssen die Vorwürfe, auf welche die Ablehnung gestützt wird, einen gewissen Schweregrad erreichen und dürfen nicht auf reiner Spekulation basieren“ (CAS 2015/A/4311, Rz. 63). Der Ad-hoc-Wahlkommission der FIFA wurde hinsichtlich des Entscheids, ob jemand ein für das Amt geeigneter Kandidat ist, ein gewisser Spielraum eingeräumt: Ein solcher Entscheid „ist nur dann aufzuheben, wenn das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass die Ad-hoc-Wahlkommission der FIFA vernünftigerweise nicht zum getroffenen Entscheid hätte gelangen können“ (Rz. 64).

In der Sache CAS 2015/A/4311 wurde der Entscheid, Herrn Bility nicht zuzulassen, auf eine Vielzahl von Verfahren gestützt, in die er verwickelt war und von denen einige seine Unternehmen betrafen. Diesbezüglich stellte das CAS fest, dass es zwar sein mag, dass er aufgrund des Firmenmantels nicht persönlich für die Verurteilung (wegen Steuerhinterziehung) verantwortlich ist; diese aber dennoch zu berücksichtigen ist, weil „ein solcher Entscheid Folgen für die öffentliche Wahrnehmung der Integrität des Rechtsmittelführers hat und daher für das Ergebnis der von der FIFA vorgenommenen Integritätsprüfung relevant ist“ (Rz. 76).

Hinsichtlich des von der Disziplinarkommission der CAF verkündeten Entscheids gegen Herrn Bility hat das CAS es nicht nur für bedeutend erachtet, dass er das Rechtsmittel gegen die Suspendierung zurückgenommen hatte, sondern auch, dass er bekundet hatte, „niemals durch eine rechtskräftige Anordnung oder einen Entscheid eines Gerichts oder Fussballverbands verurteilt oder für schuldig befunden worden zu sein“; eine Behauptung, die sich später als unzutreffend herausstellte (Rz. 78–82).

Das CAS hielt es allerdings auch für wichtig, zu „betonen, dass der Ausgang des vorliegenden Schiedsverfahrens nicht so zu verstehen ist, dass das Schiedsgericht den Rechtsmittelführer für korrupt, unehrlich oder eine nicht integre Person hält“ (Rz. 90).

Das CAS bestätigte diese Grundsätze im Entscheid CAS 2016/A/4579 (Gordon Derrick ./ FIFA). Das CAS hielt insbesondere fest, dass die mutmasslichen Verstösse gegen einige der wichtigsten Bestimmungen des FIFA-Ethikreglements sowie vor allem das Missmanagement von FIFA-Mitteln und wichtige Fragen wie zum Beispiel, ob sich der Beschwerdeführer bei Ethikuntersuchungen gegenüber der FIFA sehr kooperativ verhalte, den Entscheid der Audit- und Compliance-Kommission der FIFA (die zum Zeitpunkt des Entscheids für die Entscheidung über die Zulassung von Kandidaten für die Ämter der FIFA-Vizepräsidenten und der Ratsmitglieder zuständig war), den Beschwerdeführer nicht zuzulassen, rechtfertigten (Rz. 85 ff.). Das CAS hielt ebenfalls fest, dass es die Ereignisse in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Fussballorganisationen und der FIFA insbesondere es nötig gemacht hätten, die Überprüfungen und Kontrollen möglicher hochrangiger Funktionäre, die in diesen Organisationen tätig seien, auszubauen sowie zu verbessern und der Organisation eine besondere Sorgfaltspflicht obliege (Rz. 87). Das CAS bestätigte im Weiteren, dass das Organ, das für die Wählbarkeitsprüfungen zuständig sei, bei der Durchführung der Wählbarkeitsprüfungen und der Entscheidung, ob ein Kandidat geeignet sei, einen grossen Ermessensspielraum habe (Rz. 88). Das CAS befand schliesslich, dass dieses Verfahren rechtlich gesehen als administrativ und nicht als disziplinarisch einzustufen sei (Rz. 91).

3. Von der Prüfungskommission erarbeitete allgemeine Grundsätze

Auf der Grundlage dieser Erwägungen des Sportschiedsgerichts und des anwendbaren regulatorischen Rahmens hat die Prüfungskommission gewisse allgemeine Grundsätze für Wählbarkeitsprüfungen ausgearbeitet, wobei sie jedoch anerkennt, dass über jede Sache im Einzelfall zu entscheiden ist, und dass die besonderen Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen sind.

Für die Durchführung der Wählbarkeitsprüfungen stützt sich die Prüfungskommission auf den Bericht eines unabhängigen internationalen Ermittlungsunternehmens, das auf Integritätsprüfungen spezialisiert ist, sowie auf die vom betreffenden Kandidaten selbst gelieferten Informationen, insbesondere auf den Wählbarkeitsfragebogen (vgl. Anhang 1 zum FGR), den Lebenslauf und die Kopie des Reisepasses der betreffenden Person.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kandidaten sich sowohl einer Integritätsprüfung als auch einer Überprüfung auf potenzielle Interessenkonflikte unterziehen müssen.

Hinsichtlich beider Aspekte hält es die Kommission für wichtig, zusätzliche Informationen anfordern zu können, falls ihr die vorliegenden Informationen (insbesondere der Bericht über die Hintergrundüberprüfung und der Wählbarkeitsfragebogen) unzureichend erscheinen. Zusätzliche Informationen können entweder beim Kandidaten selbst oder bei Dritten angefordert werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kandidaten – in Anbetracht der Vorschriften – verpflichten, solche Informationen beizubringen bzw. den Zugriff auf zusätzliche Informationen zu gestatten, falls die Kommission deren Einholung von einem Dritten für erforderlich erachten sollte. Trotz allem ist es aber auch wichtig, daran zu erinnern, dass die Prüfungskommission keine Ermittlungsbefugnisse hat und ihren Entscheid auf Grundlage der ihr zum Zeitpunkt des Entscheids vorliegenden Informationen trifft.

a. Wählbarkeit / Integrität

(1) Frühere Verfahren

Was frühere gegen einen Kandidaten ausgesprochene strafrechtliche Verurteilungen und Disziplinarmaßnahmen angeht, so hat die Kommission stets sowohl die Grundlage als auch die Art der ausgesprochenen Verurteilungen und Disziplinarmaßnahmen berücksichtigt. Dementsprechend hat die Kommission berücksichtigt, welcher Art die Straftat war (so würde es zum Beispiel einen Unterschied machen, ob es sich um ein Vermögensdelikt oder aber um Handlungen handelt, die unter die Meinungsfreiheit fallen würden), ob es sich bei dem zur Verurteilung führenden Verhalten um ein erhebliches Fehlverhalten handelte oder lediglich um eine geringfügige Zuwiderhandlung oder einen Verfahrensverstoss. Für die Beurteilung der Art und Schwere der früher ausgesprochenen strafrechtlichen Verurteilungen und Disziplinarmaßnahmen wurde auch auf das Mass der verhängten Sanktionen abgestellt. Wenn gemäss nationalem Recht der Eintrag ins Strafregister für eine bestimmte Straftat nach einer bestimmten Zeit gelöscht wird, so als ob die Tat nie geschehen wäre, hat die Kommission befunden, dass es diese gesetzlich verbindliche Folge zur Kenntnis nehmen muss.

Strafrechtliche Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen wegen Vermögensdelikten wurden insbesondere für mit Ämtern in einer FIFA-Kommission unvereinbar gehalten, was dazu geführt hat, dass Kandidaten für nicht wählbar befunden wurden.

(2) Laufende Verfahren

In Bezug auf laufende Verfahren hat die Kommission anerkannt, dass dabei die sich entgegenstehenden Risiken und Interessen sehr genau abzuwägen sind.

Einerseits gilt für den Kandidaten die Unschuldsvermutung, und die Tatsache, dass die Nichtzulassung eines Kandidaten, wenn die Sache später abgewiesen wird, seine Rechte verletzen könnte, ist angemessen zu berücksichtigen. Ausserdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass, insbesondere zu Zeiten, in denen Wahlen anstehen, Vorwürfe und Beschwerden allein zu dem Zweck erhoben werden könnten, die betreffenden Kandidaten von den Wahlen auszuschliessen.

Andererseits handelt es sich bei Wählbarkeits- und Integritätsprüfungen, wie durch die Entscheide des CAS klargelegt wurde, nicht um eine rechtliche Beurteilung der betreffenden Person, und sie dürfen nicht von früheren strafrechtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen abhängig gemacht werden. Sollte dem so sein, wäre die Einführung der FIFA-Bestimmungen für die Wählbarkeitsprüfung weitgehend redundant und jeder nützlichen Wirkung beraubt. Die Kontrolle muss daher weiter gehen und auch das zugrunde liegende Ziel im Auge behalten: das Ziel, sowohl die öffentliche Glaubwürdigkeit der FIFA zu wahren als auch die Integrität des Fussballsports zu schützen. Dieses Ziel würde leiden, wenn ein zugelassener Kandidat später verurteilt würde.

In Abwägung dieser sich entgegenstehenden Interessen hat die Kommission entschieden, dass, solange gegen einen Kandidaten nicht offiziell Anklage erhoben wurde, die Unschuldsvermutung angemessen zur berücksichtigen ist, es sei denn, der Kommission liegen überzeugende, für die Schuld sprechende Informationen vor, für die der Kandidat keine plausible Erklärung bietet. Die Kommission hat weder Ermittlungsbefugnisse, noch verfügt sie über die Mittel oder die Ermächtigungsgrundlage, die Beurteilung der gegen Kandidaten erhobenen Vorwürfe durch die zuständigen Stellen auf nationaler und internationaler Ebene (einschliesslich gerichtlicher Stellen und sonstiger Organe von Sportverbänden) zu ersetzen. Sie hat jedoch in der Vergangenheit, wenn sie mit gewissen Vorwürfen und Informationen konfrontiert wurde, die zu untersuchen sie nicht befugt war, die betreffenden Informationen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

Wenn jedoch ein Kandidat offiziell angeklagt wird bzw. vorläufige rechtliche Massnahmen gegen ihn ergriffen werden, so hat die Kommission in der Vergangenheit entschieden, dass dies für den Ausschluss der Wählbarkeit genügen kann, auch wenn noch kein endgültiger Entscheid getroffen wurde. Der Grund dafür ist das Erfordernis, die Glaubwürdigkeit und Autorität der FIFA zu wahren; dies impliziert keinerlei Urteil über den Kandidaten oder in der ihn betreffenden Sache, in der gerichtlich oder durch Disziplinarorgane gegen ihn vorgegangen wird. In solchen Fällen erfolgt der Entscheid über die Wählbarkeit auf Einzelfallbasis, unter Berücksichtigung der Art der offiziell gegen den Kandidaten erhobenen Vorwürfe, wobei auf ähnliche Kriterien abgestellt wird wie im Falle von früheren Verurteilungen.

(3) Mitwirkung im Verfahren

Der Kandidat muss die im Wählbarkeitsfragebogen aufgeführten Anforderungen erfüllen; insbesondere muss er die in dem Fragebogen eingegangenen Verpflichtungen einhalten und wahre und zutreffende Informationen liefern; dies ist eine absolute Grundvoraussetzung für seine Wählbarkeit. Weitere für die endgültige Beurteilung entscheidende Faktoren sind, dass

er der Prüfungskommission gegenüber Transparenz an den Tag legt und zur weiteren Kooperation bereit ist. Dazu gehört gegebenenfalls auch, dass der Kandidat auf Informationsanfragen der Prüfungskommission nicht nur allgemein antwortet, sondern auch Beweise für seine Aussagen vorlegt.

b. Politische Neutralität und Prävention jeglicher staatlicher Einflussnahme

Aus den allgemeinen FIFA-Grundsätzen politischer Neutralität und der Prävention jeglicher staatlicher Einflussnahme und insbesondere der in Art. 14 des FIFA-Ethikreglements verankerten Verpflichtung von FIFA-Offiziellen, gegenüber Regierungen politische Neutralität zu wahren, ergibt sich eine strukturelle und inhärente Unvereinbarkeit mit einem Amt als Regierungsmitglied.

Gemäss Art. 14 des FIFA-Ethikreglements sind FIFA-Offizielle im Umgang mit staatlichen Institutionen zu einem politisch neutralen Verhalten verpflichtet. Die Prüfungskommission (nach einer Interpretation der Governance-Kommission, zu der sie gehört) ist der Ansicht, dass ein Amt als Regierungsmitglied der Neutralitätspflicht gegenüber staatlichen Institutionen per se zuwiderläuft, da ein Regierungsmitglied gegenüber einer Regierung, der es angehört, per Definition nicht neutral sein kann. Die Kommission prüfte die Möglichkeit, dass ein FIFA-Offizieller, der auch Regierungsminister ist, bei Beschlüssen, die sein Land betreffen, in den Ausstand tritt. Dies ist aber keine umsetzbare Lösung, da die politischen Interessen einer Regierung nicht auf Belange beschränkt sind, die direkt ihr Land betreffen, sondern auch viele Angelegenheiten, die andere Staaten betreffen. Ein Regierungsminister, der gleichzeitig FIFA-Offizieller ist (zumindest in nicht reinen Beratungsorganen), kann zudem direkt die Beziehungen zwischen der FIFA und dieser Regierung tangieren und die FIFA indirekt in separate Kontroversen dieser Regierung hineinziehen.

c. Interessenkonflikte

Hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte sind je nach Position, für die die betreffende Person vorgeschlagen wird, unterschiedliche Massstäbe anzulegen. Je nachdem, ob sich jemand um eine Vollzeitstelle und/oder eine Führungsposition oder für eine Teilzeitstelle und/oder eine Position ohne Führungsaufgaben bewirbt, werden die angelegten Massstäbe und die Erwartungen an die betreffende Person verschieden sein. Die mit dem Amt verbundene Unabhängigkeit ist ein weiterer relevanter Faktor, der erfordert, dass die Kandidaten zusätzliche Voraussetzungen erfüllen.

In bestimmten Fällen kann schon ein potenzieller Interessenkonflikt ausreichen, dass jemand nicht wählbar ist; es ist dann nicht erforderlich, dass der Interessenkonflikt zum Zeitpunkt des Entscheids bereits entstanden ist. In anderen Fällen kann die Lage ganz anders sein.

Die Kommission hat sich insbesondere schon mit Fällen befasst, in denen es um potenzielle Interessenkonflikte von Kandidaten für Positionen ohne Führungsaufgaben ging (insbesondere ständige Kommissionen). Die Kommission hat erkannt, dass es in diesen Fällen unmöglich wäre, von Kandidaten, die aus dem Fussballsport kommen, zu erwarten, keinerlei berufliche Beschäftigung bzw. wirtschaftliche Interessen zu haben, die mit dem Fussballsport verbunden sind. Dadurch könnten allerdings potenzielle, wenn auch nicht tatsächliche, Interessenkonflikte entstehen. Da die FIFA, jedenfalls zurzeit, kein öffentliches Interessenregister hat, hat die Kommission die Kandidaten aufgefordert, ihre Interessen dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission wie auch den beiden Vorsitzenden der

Ethikkommission gegenüber offenzulegen und förmlich zu bestätigen, dass er sich bei Entscheiden enthalten wird, die Fälle betreffen, hinsichtlich derer er potenzielle, unmittelbare oder mittelbare Interessenkonflikte haben könnte, und zwar insbesondere im Hinblick auf den jeweiligen geografischen Markt.

Bei anderen Gelegenheiten hat die Kommission – je nach dem Amt, das der betreffende Kandidat anstrebte, aber auch nach der Art des (potenziellen) Interessenkonflikts – Kandidaten mit der Massgabe zugelassen, dass sie bestimmte Ämter niederlegen oder ihre jeweilige Amtstätigkeit aussetzen.

d) Unabhängigkeit

Wie erwähnt sind die Definition von Unabhängigkeit und insbesondere die sich aus der diesbezüglichen Pflicht ergebenden Beschränkungen in Art. 5 FGR enthalten. Diese Beschränkungen beinhalten das Verbot der Ausübung anderer offizieller Ämter in der FIFA, in einer Konföderation oder in einem Mitgliedsverband wie auch das Verbot erheblicher Geschäftsbeziehungen zur FIFA, zu einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband, wobei dieses Verbot nicht nur für die Kandidaten selbst gilt, sondern auch für ihre unmittelbaren Familienangehörigen, und zwar einschliesslich während der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit. Diesbezüglich ist anzumerken, dass für Mitglieder ständiger Kommissionen, die unabhängig sein müssen, wie auch für Vorsitzende und Vizevorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane andere Unabhängigkeitskriterien gelten als für andere Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen hat die Prüfungskommission mehrere Fälle entschieden, sowohl hinsichtlich offizieller Ämter bei der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband als auch in Bezug auf erhebliche Geschäftsbeziehungen zur FIFA, zu einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband.

e) Rückzug von Kandidaten

Bis zur Mitteilung des Endergebnisses der Wählbarkeitsprüfung durch das zuständige Organ darf ein Kandidat seine Kandidatur zurückziehen. In diesem Fall verzichtet die Kommission darauf, das Ergebnis mitzuteilen oder zu veröffentlichen. Die Kommission berücksichtigt, dass die Wählbarkeitsprüfung kein gerichtliches oder disziplinarisches Urteil ist und es folglich gegenüber dem Kandidaten weder nötig noch fair ist, das Ergebnis mitzuteilen, wenn dieser seine Kandidatur inzwischen zurückgezogen hat. Die Kommission versucht im Gegenteil wenn immer möglich, den Kandidaten diesen Prozess zu erleichtern.